

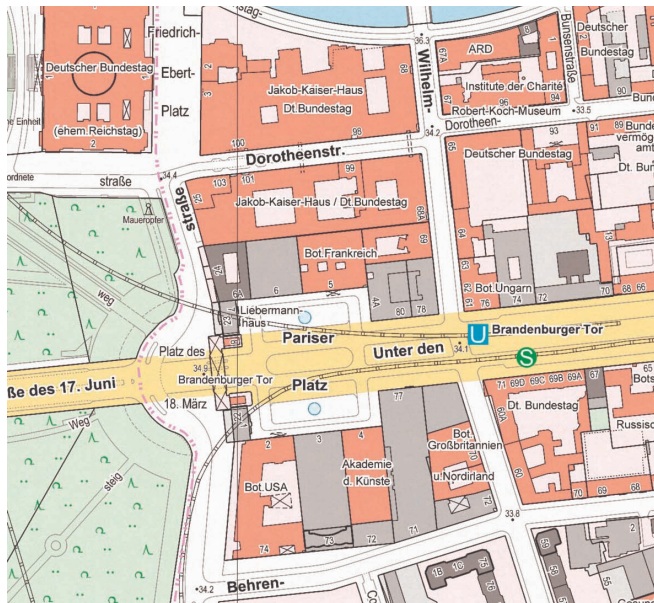
§ 2 Quellenvermerke

Die Nutzer haben sicherzustellen, dass

1. alle den Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten beigegebenen Quellenvermerke und sonstigen rechtlichen Hinweise erkennbar und in optischem Zusammenhang eingebunden werden;
2. Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen mit einem Veränderungshinweis im beigegebenen Quellenvermerk versehen werden.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Verletzt die geodatenhaltende Stelle eine ihr gegenüber dem Nutzer obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht, so haftet ihr Träger dem Nutzer für den daraus entstehenden Schaden nicht, wenn der geodatenhaltenden Stelle lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.



© Geoportal Berlin/Karte von Berlin 1: 5000 (K5)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung III - Geoinformation -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Ansprechpartner für Nutzungsbedingungen

Herr Friedt

E-Mail: michael.friedt@senstadtum.berlin.de

Ansprechpartner für Geoportal Berlin

Frau Zweer

E-Mail: rene.zweer@senstadtum.berlin.de

Layout

Christine Klein

Berlin, Januar 2014

www.stadtentwicklung.berlin.de

be  Berlin

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt



OPEN DATA

Berlin
Geoportal
Open Government
Transparenz Landeskartenwerk
Offene Daten
Geoinformation
Luftbilder

Geoinformation

Titelbild: © SenStadtUm

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt

be  Berlin

Kommunikation

Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
broschuerenstelle@senstadtum.berlin.de

Open Data
Amtliche Geodaten



© Geoportal Berlin/Digitale farbige Orthophotos 2011 (DOP20RGB)

Amtliche Geodaten der Berliner Vermessungsverwaltung kostenfrei

Seit dem 01. Oktober 2013 werden die amtlichen Geodaten der Berliner Vermessungsverwaltung entsprechend den Open-Data-Prinzipien kostenfrei und über standardisierte Geodienste zur Verfügung gestellt. Dazu zählen u.a.

- die in den Bezirken geführte Automatisierte Liegenschaftskarte,
- topographische Landeskartenwerke,
- Luftbilder und daraus abgeleitete entzerrte Digitale Orthophotos sowie
- Informationen über Bodenrichtwerte

Die Daten dürfen entsprechend den nachfolgenden Nut-

zungsbestimmungen, die auf der „Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV)“ beruhen, umfassend genutzt werden. Der Abschluss individueller Nutzungsverträge entfällt.

Besondere Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) können die Nutzung der Daten einschränken. Für Daten, die bis auf Weiteres nur offline bereitgestellt werden können, werden geringfügige Bereitstellungskosten erhoben. Nicht erfasst von Open Data werden amtliche Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sowie Bescheinigungen und Beglaubigungen, für die weiterhin Gebühren erhoben werden.

Die kostenfreie Bereitstellung der amtlichen Geodaten unterstützt die Umsetzung der Open-Data-Initiative des Landes Berlin zur nachhaltigen Öffnung von Staat und Verwaltung.

Weiterführende Informationen:

www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker

www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/geodateninfrastruktur/de/geodienste/index.shtml

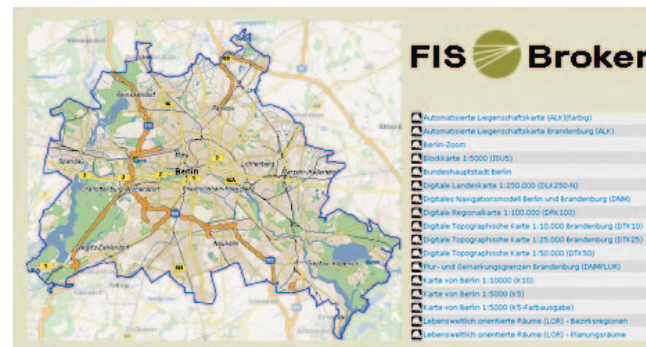


Abb.: Geoportal Berlin

Nutzungsbestimmungen

§ 1 Nutzungen

(1) Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, werden für alle derzeit bekannten sowie für alle zukünftig bekannten Zwecke kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Bereitstellung von Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern Gebühren erhoben.

(3) Die bereitgestellten Geodaten und Metadaten dürfen insbesondere

1. vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
2. mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden;
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

(4) Die bereitgestellten Geodatendienste dürfen insbesondere

1. mit eigenen Diensten und Diensten Anderer zusammengeführt werden;
2. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.